

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Karsten Woldeit (AfD)**

vom 18. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2024)

zum Thema:

**Ausnahmezustand beendet? Rettungswagen in Berlin – Wie lange dauert es bis zur Rettung? (Nachfrage)**

und **Antwort** vom 2. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19457

vom 18. Juni 2024

über Ausnahmezustand beendet? Rettungswagen in Berlin – Wie lange dauert es bis zur Rettung? (Nachfrage)

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus der Antwort auf meine schriftl. Anfrage (Drs. 19/18999) zu Frage 1) geht hervor, dass in Berlin die sogenannte Hilfsfrist für Rettungswagen (RTW) im Zeitraum Januar 2023 bis April 2024 nur in rund 32 bis 46 Prozent der Einsätze erreicht wurde. Das bedeutet, dass in der Hälfte bis zwei Drittel der Fälle ein betroffener Bürger in Not länger als 10 Minuten auf einen RTW warten muss.
  - a) Welchen Zielerreichungsgrad der Hilfsfrist hält der Senat unter dem Gesichtspunkt einer bedarfsgerechten Versorgung für akzeptabel?
  - b) Wie werden in Berlin die Hilfsfrist- bzw. Schutzzielbetrachtungen für die verschiedenen Bereiche (Rettungsdienst, Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung) ermittelt und welche Bedarfsplanungen und Datengrundlagen liegen diesen zugrunde?
  - c) Welche Maßnahmen hat der Senat im Betrachtungszeitraum konkret getroffen, um den Zielerreichungsgrad insbesondere im Rettungsdienst zu steigern? Welche Maßnahmen plant der Senat, um den Zielerreichungsgrad insbesondere im Rettungsdienst zu steigern?

- d) Gibt es seitens des Senats Bestrebungen oder Planungen, die eine Überarbeitung der gesamten Hilfsfristsystematik für das Stadtgebiet Berlin vorsehen? Wenn ja, wie sehen diese aus? Wenn nein, warum hält der Senat eine Überarbeitung der Hilfsfristsystematik für entbehrlich?

Zu 1.:

- a) Zwischen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und der Berliner Feuerwehr wurde ein planerisches Schutzziel von 10 Minuten als Planungsgröße für die Stationierung der erforderlichen Rettungswagen und ein Erreichungsgrad von 90% in der Notfallrettung vereinbart. Aufgrund unterschiedlichster Faktoren können in einer Großstadt wie Berlin nicht immer alle Einsatzstellen innerhalb dieser Planungsgrößen erreicht werden. Der Senat und die Berliner Feuerwehr suchen stets durch organisatorische Maßnahmen den Erreichungsgrad bei der Schutzzielerrreichung zu erhöhen und halten daher weiterhin an der getroffenen Vereinbarung als Ziel fest.
- b) Die Einhaltung der Hilfsfristen wird anhand der Einsatz- und Alarmierungsdaten berechnet. Relevant ist dabei die Zeit zwischen dem Beginn der Abgabe einer Meldung an die Feuerwehrleitstelle und dem Eintreffen der ersten Einsatzkräfte am Einsatzort. Die derzeit vereinbarten Schutzziele sind dreidimensional und beinhalten die drei Qualitätskriterien Personalstärke, die Zeit bis zum Vorhandensein dieser Personalstärke und einen Erreichungsgrad. Schutzziele dienen dabei als planerische Zielgröße zur Bedarfsermittlung. Für Berlin sind aktuell Schutzziele für die Notfallrettung und für die Brandbekämpfung vereinbart.
- c) Die Höhe des Zielerreichungsgrades korreliert direkt mit der täglichen Anzahl an Einsätzen und der Verfügbarkeit der vorgehaltenen Rettungsmittel. Die Berliner Feuerwehr überprüft im Rahmen des Code Review regelmäßig, ob Einsätze an die Kassenärztliche Vereinigung (KV) abgegeben werden können und ob eine effizientere Alarmierung von Einsatzmitteln möglich ist. Durch diese Anpassungen erhöht sich die Verfügbarkeit von Rettungsmitteln, was sich positiv auf den Zielerreichungsgrad auswirken kann. In der Vergangenheit konnte die Berliner Feuerwehr aufgrund von Personalmangel nicht alle vorgehaltenen Rettungswagen mit der dafür erforderlichen Qualifikation des Personals besetzen. Seit dem 27.04.2023 können Rettungswagen gemäß der Fahrzeug- und Besetzungsabweichungsverordnung Rettungsdienst (RDAbweichVO) bedarfsgerechter besetzt werden. Die jüngste Verstetigung dieser Verordnung im Rettungsdienstgesetz Berlin hat dazu beigetragen, den Ausfall von Rettungswagen auch in Zukunft anteilig zu reduzieren. Eine weitere effizienzsteigernde Maßnahme in der Einsatzsteuerung und das situativ zielgerichtete Heranziehen von Personalressourcen der technischen Gefahrenabwehr können zukünftig ebenfalls die Aufgabenerfüllung im Rettungsdienst unterstützen.

- d) Hilfsfristen im Allgemeinen sind Leitindikatoren für die Leistungsfähigkeit im Rahmen der Gefahrenabwehr. Deren Ermittlung wird auch zukünftig erforderlich sein, um verwertbare Aussagen über IST- und SOLL-Zustände im Bereich der Gefahrenabwehr treffen zu können. Auch in naher Zukunft wird daher an der aktuellen Hilfsfristbetrachtung festgehalten.
2. Aus der Antwort auf meine oben genannte schriftl. Anfrage zu Frage 2) geht hervor, dass eine Auswertung der Eintreffquoten der RTW nach einzelnen Bezirken nicht möglich sei. Auf der Homepage der Berliner Feuerwehr ist im Bereich Open Data unter <https://www.berliner-feuerwehr.de/service/open-data/#c15581> eine detaillierte Grafik „Wo braucht der Rettungsdienst länger als vorgegeben? - 2024 abrufbar.
- a) In welchem Berliner Bezirk war im Jahr 2023 und 2024 die Eintreffquote Rettungsdienst innerhalb der 10 Minutenfrist am besten (mit welchem Prozentsatz) und in welchem Bezirk am schlechtesten (mit welchem Prozentsatz)? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Bezirk und Zielerreichung in Prozent (positiv und negativ).
- b) Warum ist eine gesonderte Aufschlüsselung im Sinne der ursprünglichen Frage 2 aus Drs. 19/18999 nicht möglich?

Zu 2. a) und b):

Bei der Eintreffquote wird die Zielerreichung für das gesamte Land Berlin erfasst. Eine Differenzierung nach Bezirken erfolgt nicht. Unabhängig davon erfolgt eine Darstellung in kleineren Planungsräumen, den sogenannten "Lebensweltlich orientierten Räumen" (LOR), die die Senatsverwaltung für Standortentwicklung, Bauen und Wohnen bereitstellt. Die bloße Orientierung an bezirklichen Verwaltungsgrenzen ist im einzelnen Anwendungsfall nicht sachgerecht. Demnach wird auch keine Auswertung nach Bezirken, sondern nach LOR durchgeführt. In dem in Frage 2 genannten Link lassen sich in einer berlinweiten Übersichtskarte die Eintreffzeiten der einzelnen LOR's (dort Prognoserräume genannt) entnehmen.

3. Aus der Antwort auf meine oben genannte schriftl. Anfrage zu Frage 4) geht hervor, dass eine valide Darstellung der angefragten Kennzahlen im Sinne der Fragestellung derzeit nicht möglich sei. Grund sei, dass die Implementierung des neuen Verfahrens und der Abstimmungsprozess noch nicht abgeschlossen sei.
- a) Wann werden (prognostisch) die Voraussetzungen für eine Beantwortung meiner Frage gegeben sein?
- b) Bitte um Erläuterung, wie künftig Ausfallzeiten der Einsatzmittel detaillierter mit den erforderlichen Zeitangaben mit der Implementierung des neuen Verfahrens ausgewertet werden können?

Zu 3.:

Die Berliner Feuerwehr plant zwar, Abweichungen zur den Soll-Besetztzeiten der Einsatzmittel der Notfallrettung im Rahmen eines sogenannten Einsatzmittelmonitoring zu erheben. Bezugsgröße ist dabei jedoch nicht eine einzelne Schicht, sondern aus

arbeitsökonomischen Gründen ein Kalendermonat. Das Monitoring befindet sich in der finalen Abstimmungsphase und soll zum vierten Quartal 2024 implementiert werden. Auch damit wird eine Betrachtung nach einzelnen Schichten im Sinne der Fragestellung jedoch nicht möglich sein.

4. Aus der Antwort auf meine oben genannte schriftl. Anfrage zu Frage 6) geht hervor, dass neben der Berliner Feuerwehr teilweise auch die beliebigen Hilfsorganisationen RTW-B im Rahmen des Regelrettungsdienstes zum Einsatz gebracht worden seien. Eine detaillierte Auswertung im Sinne meiner Fragestellung liege dem Senat jedoch nicht vor.
  - a) Auf welcher Auswertung bzw. Datengrundlage basiert dann die von Senat getroffene Aussage?
  - b) Welchen Anteil haben die beliebigen Hilfsorganisationen und Bundeswehr im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Mai 2024 bei den RTW-B im Regelrettungsdienst?

Zu 4. a und b):

Die getroffene Aussage basiert auf dem regelmäßigen Informationsaustausch der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit den in der Notfallrettung tätigen Hilfsorganisationen. Im Rahmen dieses Austausches haben diese Hilfsorganisationen mitgeteilt, dass Einsatzmittel des Regelrettungsdienstes, die üblicherweise als RTW-C eingesetzt werden, bei nicht kompensierbaren Personalausfällen abweichend als RTW-B besetzt wurden. Dies erfolgte, wenn hierfür geeignete Einsatzkräfte zur Verfügung standen, um einen Ausfall des Einsatzmittels zu vermeiden. Der Anteil solch abweichender Besetzung war gering und wurde nicht statistisch ausgewertet. Zu Frage 4 b) liegen deshalb keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

5. Aus der Antwort auf meine oben genannte schriftl. Anfrage zu Frage 8) geht nicht hervor, wie viele RTW und Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF) der Senat für 2024 für bedarfsgerecht (Soll) hält. Diese Frage bleibt unbeantwortet.
  - a) Ich frage daher nach, wie viele RTW und Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF) hält der Senat für 2024 für bedarfsgerecht (Soll)?
  - b) Welche Bedarfsberechnung liegt der Antwort zu a) zugrunde?
  - c) Laut Antwort sollen Regelungen zur Bedarfsplanung für den Rettungsdienst erstmals in das derzeit in Überarbeitung befindliche Rettungsdienstgesetz aufgenommen werden. Bitte um Darstellung einer „üblichen“ Berechnung für die rettungsdienstliche Bedarfsrechnung für das Jahr 2023 und den geplanten Änderungen für das Rettungsdienstgesetz.

Zu 5. a) bis c):

Der Senat hat in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage S19/18999 (Frage 8) bereits dargestellt, dass eine aktuelle Bedarfsberechnung nicht vorliegt. Der Senat orientiert sich bei der Bereitstellung der Einsatzmittel an den Einsatz- und Alarmierungszahlen und an den

im Rahmen der bislang durch Gutachten und Bedarfsplanungen ermittelten Bedarfe. Darauf basierend hat die Berliner Feuerwehr im Jahr 2020 die Bedarfsberechnung durchgeführt.

Das „Gutachten zur Versorgungsqualität und Organisation des Rettungsdienstes im Land Berlin“ der Firma Forplan aus dem Jahr 2016 enthält die angefragten Berechnungen für rettungsdienstliche Bedarfe und steht auf der Seite der Internetseite Berliner Feuerwehr zum Download zur Verfügung ([https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.berliner-feuerwehr.de/fileadmin/bfw/dokumente/status-5/G668\\_Orga-RD\\_Berlin\\_Stand\\_22.07.16\\_.pdf&ved=2ahUKEwiCzpS8uv2GAxWf2AIHHVPLDNMQFnoECBoQAQ&usg=AOvVaw35mZDUr5U\\_MWuNQJ2esczf](https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.berliner-feuerwehr.de/fileadmin/bfw/dokumente/status-5/G668_Orga-RD_Berlin_Stand_22.07.16_.pdf&ved=2ahUKEwiCzpS8uv2GAxWf2AIHHVPLDNMQFnoECBoQAQ&usg=AOvVaw35mZDUr5U_MWuNQJ2esczf)). Dieses enthält auch Regelungen und Hinweise zur Fortschreibung der Bedarfsberechnungen.

6. Aus der Antwort auf meine oben genannte schriftl. Anfrage zu Frage 10) geht hervor, dass die Frage der Einbindung privater Dritter geprüft und zunächst zurückgestellt worden ist.
  - a) Wann wurde die Einbindung durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport geprüft?
  - b) Auf welcher Tatsachengrundlage bzw. Bedarfsplanung wurde die Zurückstellung beschlossen, wenn keine aktuelle Bedarfsplanung vorliegt (siehe Antwort Frage 8) o.g. Drucksachennummer), keine valide Darstellung meiner Frage 4) in o.g. Drucksache möglich ist und auch keine Auswertung zu meiner Frage 6) in o.g. Drucksache dem Senat vorliegt?
  - c) Wie sieht das Angebot der Hilfsorganisationen über zusätzliche RTW konkret aus? Wie viele RTW werden zusätzlich durch die Hilfsorganisationen im Jahr 2024 bereitgestellt?

Zu 6.:

- a) Die Einbindung wurde im Jahr 2023 geprüft.
- b) Gemäß § 5 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes stellt die Einbindung Dritter den Ausnahmefall dar. Von Seiten der beliebigen Hilfsorganisationen lag ein Angebot über die Stellung weiterer RTW, konkret RTW-B, vor. Somit war es aus rechtlichen Gründen geboten, die Einbindung privater Dritter zunächst zurückzustellen.
- c) Im Jahr 2024 wurden durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zunächst mindestens vier RTW-B der Hilfsorganisationen beauftragt und durch diese in den Einsatz gebracht. Das Angebot der Hilfsorganisationen umfasste aufwachsend insgesamt 21 zusätzliche Einsatzmittel des Rettungsdienstes. Die Verstärkung mit weiteren Einsatzfahrzeugen der Hilfsorganisationen steht unter dem Vorbehalt, dass die zunächst eingesetzten Einsatzfahrzeuge hinreichend ausgelastet sind und zwischen Hilfsorganisationen und Kostenträgern auskömmliche

Entgeltvereinbarungen nach § 21 RDG erfolgen. Weitere Einflussfaktoren sind die Anzahl der künftig durch die Berliner Feuerwehr selbst bereitgestellten zusätzlichen Einsatzmittel des Rettungsdienstes und welche tatsächlichen Bedarfe sich aus zukünftigen Bedarfsermittlung in diesem Bereich ergeben.

Berlin, den 02. Juli 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport